



Luxemburg, den 13. Mai 2024

PRESSEMITTEILUNG 06/2024

Urteil in der Rechtssache E-8/23 *Trannel International Limited*

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN UND DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONEN IN BEZUG AUF DAS AUSSCHLISSLICHE RECHT, WETTEN AUF PFERDERENNEN ANZUBIETEN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die vom Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*) vorgelegten Fragen zum Wesen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags in Bezug auf Artikel 5 Abs. 1 lit. b und Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionsverträgen (im Folgenden: die Richtlinie) und behördlichen Genehmigungsverfahren, die nicht unter die Richtlinie fallen.

In der beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache beantragt Trannel International Limited die Feststellung, dass die Vergabe eines Ausschliesslichkeitsrechts zum Anbieten von Pferdewetten in Norwegen an Stiftelsen Norsk Rikstoto wegen eines Verstosses gegen das EWR-Recht, insbesondere gegen die Richtlinie, unwirksam sei.

Mit seinem Antrag für ein Gutachten ersuchte das Bezirksgericht Oslo in erster Linie um Hinweise dazu, wann ein Ausschliesslichkeitsrecht zur Veranstaltung von Glücksspielen als behördliche Genehmigungsregelung anzusehen ist, die nicht in den Geltungsbereich der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen fällt, und wann es als Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 lit. b der Richtlinie zu betrachten ist.

Das Gericht stellte fest, dass bei der Feststellung, ob die Vergabe eines Ausschliesslichkeitsrechts zum Anbieten von Pferdewetten an eine Stiftung, die in ähnlicher Weise wie die von Stiftelsen Norsk Rikstoto organisiert ist, eine Dienstleistungskonzession darstellt, berücksichtigt werden muss, ob das Recht auf einem schriftlichen, rechtsverbindlichen, durchsetzbaren und entgeltlichen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern, der eine Konzession für Dienstleistungen gegen Entgelt und zugunsten des Auftraggebers zum Gegenstand hat, beruht. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen hingegen behördliche Genehmigungsverfahren, in denen einem Wirtschaftsteilnehmer eine Genehmigung erteilt wird und in denen die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit festgelegt werden, während es dem Wirtschaftsteilnehmer weiterhin freisteht, sich von der Erbringung der Dienstleistung zurückzuziehen, da diesbezüglich keine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung besteht.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass sich durch das Inkrafttreten der Richtlinie die Unterscheidung zwischen Dienstleistungskonzessionen und Verwaltungsgenehmigungsverfahren nicht geändert hat und dass weder die Tatsache, dass etwaige Gewinne der Partei, der das Ausschliesslichkeitsrecht zuerkannt wurde, vom Staat durch Vorschriften kontrolliert werden, noch die Organisationsstruktur des Unternehmens für die Beurteilung, ob es sich bei der Vereinbarung um eine Dienstleistungskonzession handelt, relevant sind.

Schliesslich entschied der Gerichtshof, dass es für die Ausnahmeregelung des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie nicht von Bedeutung ist, wenn die dem Ausschliesslichkeitsrecht zugrunde liegenden nationalen Rechtsvorschriften den Inhaber des Rechts nicht namentlich benennen oder wenn der Stiftung das Ausschliesslichkeitsrecht ununterbrochen nach früheren nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.efcourts.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.